

Verträge: Automatischer Übergang im FusG

Dr. Alexander Vogel, LL.M.

Inhalt

- Übertragung von Verträgen im Allgemeinen gesetzliche Regelungen
- Vertragsübergang bei der Fusion Universalsukzession
- IPRG: Bedeutung eines ausländischen Vertragsstatuts
- Vertragsübergang bei der Spaltung
- Vertragsübergang bei der Umwandlung
- Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung
- Hindernisse für den Vertragsübergang
- Inventarisierungspflicht von Verträgen
- Praktische Aspekte
- Zusammenfassung

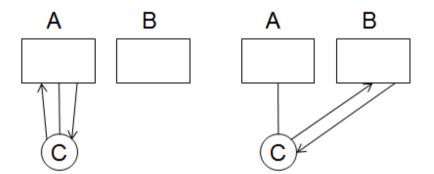
Übertragung von Verträgen im Allgemeinen (1)

Grundsatz:

- Alle Rechtssubjekte sind autonom, im Rahmen der Rechtsordnung beliebige Verträge zu schliessen.
- Gleiche Freiheit auch in Bezug auf die Übertragung von Verträgen auf andere Rechtssubjekte.
- Partnerwahlfreiheit: Grundsätzlich kann niemandem gegen seinen Willen ein neuer Vertragspartner aufgezwungen werden.
- ⇒ Die Übertragung eines Vertrages im Rahmen einer Singularsukzession ist gemäss herrschender Lehre und Praxis nur mit Zustimmung aller betroffenen Parteien möglich.

Übertragung von Verträgen im Allgemeinen (2)

- aber: aOR 181: Übertragung der Verpflichtungen ohne Zustimmung der Gegenpartei.
- Schutz: solidarische Haftung während 2 Jahren (heute 3 Jahre, analog FusG 75).



Übertragung von Verträgen im Allgemeinen (3)

Explizite Regelungen für einzelne Vertragsarten:

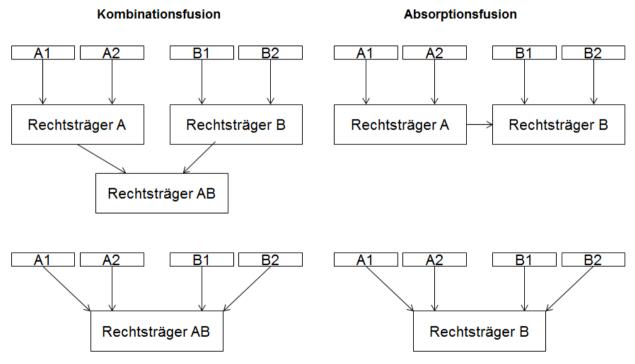
- Übergang von Arbeitsverträgen (OR 333): Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.
- Übergang von Miet- und Pachtverträgen (OR 261, 263 und 290 sowie LPG 14 f.):
 - Kauf bricht weder Miete noch Pacht, Verträge gehen auf neuen Eigentümer über.
 - Der Mieter kann den Mietvertrag für Geschäftsräume mit Zustimmung des Vermieters an Dritte übertragen, Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Übertragung von Verträgen im Allgemeinen (4)

Übergang von Versicherungsverträgen (VVG 54):
 Bei Eigentumswechsel des Vertragsgegenstands gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf neuen Eigentümer über.

Vertragsübergang bei der Fusion: Universalsukzession (1)

Fusion als Paradebeispiel der Universalsukzession.



- Untergang des übertragenden Rechtsträgers.
- Gesamte Aktiven und Passiven inklusive Verträge werden auf übernehmende Gesellschaft übertragen.

Vertragsübergang bei der Fusion: Universalsukzession (2)

Spezialfragen:

- Abtretungs- bzw. Übertragungsverbote: non-assignment Klauseln in zweiseitigen Verträgen verhindern den Vertragsübergang nicht und führen i.d.R. auch nicht zu einem Kündigungsrecht der Gegenpartei.
- Gesetzliche Übertragungsbeschränkungen: gesetzlich vorgesehene Bewilligungen zur Übertragung sind v.a. von Relevanz, wenn gesetzliche Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die übernehmende Gesellschaft Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt bzw. erfüllen kann.

Vertragsübergang bei der Fusion: Universalsukzession (3)

Change of Control:

- Verträge gehen trotz Change of Control Klausel über.
- Ob eine Kündigungsmöglichkeit besteht, hängt von der Formulierung der Klausel sowie von der Frage ab, ob die Fusion im konkreten Fall überhaupt eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse bewirkt.
- Fusion kann auch bei der übernehmenden Gesellschaft einen «change of control» auslösen, wenn die übernehmende Gesellschaft wertmässig «kleiner» ist als die übertragende Gesellschaft und die mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft abgefundenen Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach der Fusion eine absolute oder relative Mehrheit an der übernehmenden Gesellschaft halten.

Vertragsübergang bei der Fusion: Universalsukzession (4)

- Vertragliche Kündigungsrechte, a.o. Kündigungsrecht:
 - Ob vertragliche Kündigungsrechte existieren, ist von der konkreten Formulierung der entsprechenden Bestimmung und der Situation im Einzelfall abhängig.
 - A.o. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist auch ohne entsprechende vertragliche Klausel denkbar, sofern aufgrund der Fusion ein «wichtiger Grund» dafür gegeben ist.
- OR 263: Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Vermieters? Gemäss weitgehend h.L. findet OR 263 bei (partieller) Universalsukzession keine Anwendung.
- OR 333: Arbeitnehmer der übertragenen Gesellschaft können den Vertragsübergang, d.h. den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse, ablehnen (Missbrauchsvorbehalt: bei konzerninternen Fusionen).

IPRG: ausländisches Vertragsstatut (1)

- Grundsatz: IPRG nur anwendbar, wenn internationaler Sachverhalt, d.h. wenn Umstrukturierung zwischen CH und ausl. Gesellschaft(en).
- Zu übertragende Vermögenswerte im Ausland bzw. mit Auslandsbezug führen nicht zu einem internationalen Sachverhalt.
- Bei internationalem Sachverhalt: Frage ob individuelle Einzelstatute der Vermögensgegenstände oder das Gesellschaftsstatut (bzw. Gesamtstatut, bei Fusionen IPRG 163a oder IPRG 163b, CH Recht bei Immigrationsfusion, ausl. Recht bei Emigrationsfusion) anwendbar.
- Grundsätzlich: Gesamtstatut (d.h. bei Umstrukturierungen Gesellschaftsstatut) nimmt in Anspruch, Subjektwechsel alleine zu regeln (aus CH-Sicht somit unbeachtlich, ob Einzelstatut bestimmter Vermögensgegenstände die Universalsukzession akzeptiert).
- Bei Konflikten ist dennoch angezeigt, auch Einzelstatut zu berücksichtigen.

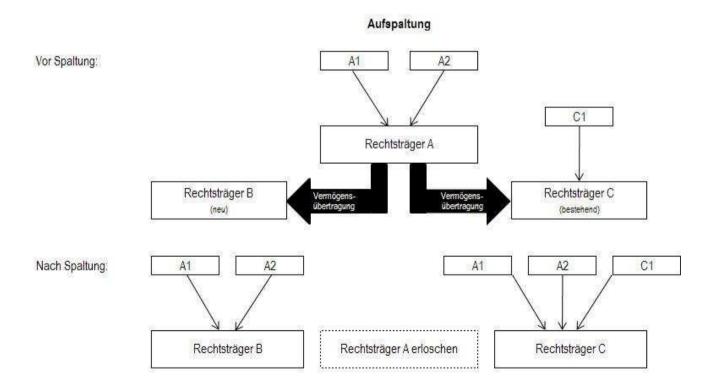
IPRG: ausländisches Vertragsstatut (2)

- Bei wichtigen Verträgen mit ausl. Vertragsstatut sollte vor Abschluss des Fusionsvertrags geprüft werden, ob eine Zustimmung der entsprechenden Drittpartei notwendig und gegebenenfalls erhältlich ist.
- Kann die Zustimmung nicht vor Abschluss des Fusionsvertrags eingeholt werden, so sind in diesen ggf. entsprechende Bedingungen aufzunehmen.
- Ebenso sind die Konsequenzen für den Fall zu regeln, dass ausl. Vertragsstatut keinen Vertragsübergang vorsieht und/oder die entsprechenden Zustimmungen nicht eingeholt werden können.

Vertragsübergang bei der Spaltung (1)

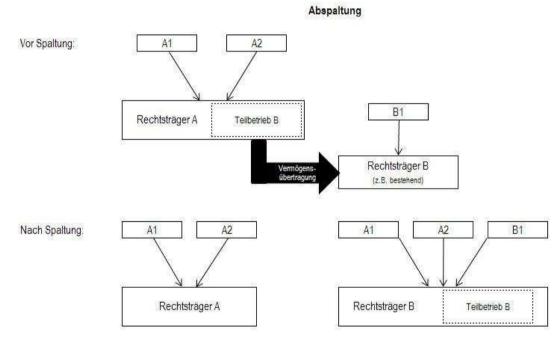
Aufspaltung

- Untergang des übertragenden Rechtsträgers.
- Automatischer Vertragsübergang in Folge Universalsukzession anerkannt.



Vertragsübergang bei der Spaltung (2)

Abspaltung: partielle Universalsukzession



- Übertragender Rechtsträger bleibt bestehen.
- Parteien können frei wählen, welche Vermögensgegenstände übertragen werden.
- Kein automatischer Vertragsübergang wegen Missbrauchsgefahr?
- Frage der Wirkung der partiellen Universalsukzession.

Vertragsübergang bei der Spaltung (3)

- Behandlung der Problematik im Gesetzgebungsprozess:
 - Botschaft: Verträge gehen nicht ohne Weiteres über. Für den Wechsel einer Vertragspartei ist grundsätzlich das Einverständnis aller Vertragsparteien erforderlich.
 - Kommission NR: Bezeichnete die Problematik explizit als kontrovers und ungelöst.
 - Nationalrat: Antrag zu FusG 71 Abs. 1 bezüglich Aufführung übergehender Verträge im Inventar wurde abgelehnt.
 - Aber: keine Differenzierung zwischen Auf- und Abspaltung; zwingender automatischer Vertragsübergang im Rahmen einer Aufspaltung wurde übersehen; keine Beachtung, dass bereits unter aOR 181 f. faktisch die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auch ohne Zustimmung der Vertragspartei möglich war.

Vertragsübergang bei der Spaltung (4)

Handelsregisterpraxis:

- Handelsregisterämter prüfen nicht, ob für zu übertragende Verträge spezifische Vereinbarungen zwischen den Parteien, welche einen Übergang faktisch verhindern könnten, bestehen oder ob allenfalls eine explizite Zustimmungserklärung vorliegt.
- Vermögensübertragung wird eingetragen, wobei dadurch keine Sicherheit im Hinblick auf Vertragsübergang besteht.

Vertragsübergang bei der Spaltung (5)

- BGer 4C.385/2005 vom 31. Januar 2006:
 - Frage nach den Auswirkungen einer Spaltung auf die Parteistellung in laufenden Gerichtsverfahren.
 - Konklusion des BGer: «Dabei ist mit der beinahe einhelligen Lehre (partiell) dahingehend zu verstehen, dass es sich qualitativ um eine vollwertige Universalsukzession handelt, die aber quantitativ auf die im Inventar genannten Vermögenswerte beschränkt ist. (Partiell) bezieht sich mithin nur auf den Umfang der Universalsukzession, nicht auf deren Rechtswirkungen».
 - ⇒ Auch bei partieller Universalsukzession gehen Verträge automatisch über.

Vertragsübergang bei der Spaltung (6)

- Mitteilung an den Vertragspartner als Gültigkeitsvorbehalt?
- Zwar kein Gültigkeitsvorbehalt, aber trotzdem empfehlenswert weil:
 - Gefahr, dass Gegenpartei weiterhin gutgläubig und mit befreiender Wirkung an übertragenden Rechtsträger leistet.
 - Schafft Sicherheit, da sich Gegenpartei im Zeitpunkt der Notifikation wehren müsste, ansonsten Rechtsmissbrauch.

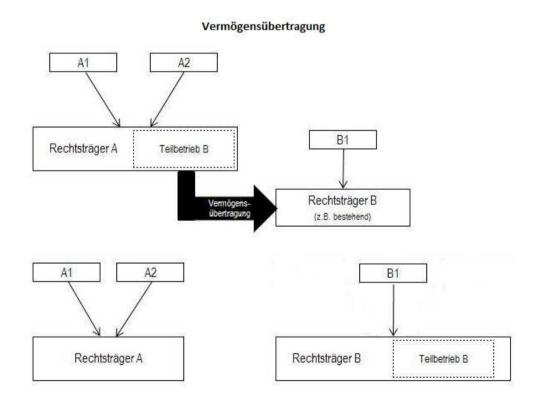
Vertragsübergang bei der Umwandlung

- Identitätsprinzip/Kontinuität des Rechtsträgers: Umwandlung als Änderung der Rechtsform, ohne dass sich die Rechtsverhältnisse verändern.
- Unterscheidung zwischen rechtsformändernder und übertragender Umwandlung in der Praxis bedeutungslos.
- Umwandlung als reine Änderung des Rechtskleides: Jede Umwandlung kann durch blosse Änderung des HR-Eintrages, einer Statutenänderung und ggf. weiteren Anpassungen (z.B. Wahlen etc.) vollzogen werden.
- Keine Übertragung von Vermögenswerten oder Verträgen bei einer Umwandlung, da Rechtssubjekt bestehen bleibt.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (1)

- Universal sukzessionstheorie:
 - Wird von h.L. vertreten.
 - Auch Vertragsverhältnisse sind von partieller Universalsukzession erfasst, ohne dass Mitwirkung oder Zustimmung der betreffenden Gegenpartei notwendig ist.
 - Begründung:
 - Ergibt sich aus dem Prinzip der partiellen Universalsukzession: Juristisches Fundament des Vermögensübergangs ist im Falle der Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung identisch.
 - Gesetz verwendet bei allen drei Umstrukturierungsformen denselben Wortlaut, was eine gleiche Behandlung in Bezug auf die Qualität des Vermögensübergangs indiziert.
 - Zweck des FusG: Umstrukturierungen erleichtern. Durch Zustimmungserfordernis wird das Institut der Vermögensübertragung gerade seines zentralen Vorteils (massgeschneiderte Lösungen schaffen) beraubt und die Zielsetzung des FusG unterlaufen.
 - Forderungen und Schulden können ohnehin übertragen werden.
 - Vertragsübergang regelmässig im Interesse der Parteien.
 - Automatischer Vertragsübergang auch in anderen Rechtsordnungen (z.B. Deutschland).

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (2)



Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (3)

- Betriebsübergangstheorie:
 - Rückzugsposition oder restriktivere Variante der Universalsukzessionstheorie.
 - Automatischer Vertragsübergang bei partieller Universalsukzession, wenn der übertragene Vertrag mit den anderen übertragenen Vermögensgegenständen zusammenhängt und insgesamt ein Betrieb oder ein Teilbetrieb übertragen wird.
 - Weniger strenge Lehrmeinungen: lediglich ein organischer Zusammenhang zu einem übertragenen Vermögenskomplex von Aktiven und Passiven notwendig.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (4)

Begründung:

- Funktionelle Betrachtungsweise: Unterschied ob Betrieb oder Teilbetrieb oder nur Einzelaktiven übertragen werden.
- Nur bei Übergang (Teil-)Betrieb rechtfertigen die überwiegenden Interessen der Umstrukturierung die Verletzung der Abschluss- und Partnerwahlfreiheit des Vertragsrechts.
- Dann geht neben dem Vertrag auch das Haftungssubstrat über und Parteien können sich darauf verlassen, dass Voraussetzungen für die Vertragserfüllung weiterhin gegeben sind.
- Ansonsten würde Vertragsübergang nicht dem Parteiwillen entsprechen und eine Umgehung darstellen, mit der die Gegenpartei bei Vertragsschluss nicht rechnen musste.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (5)

Zustimmungstheorie:

- Keine Möglichkeit eines Vertragsübergangs ohne Zustimmung der Gegenpartei im Rahmen einer Vermögensübertragung oder einer Abspaltung.
- Verträge nicht vom Wirkungsbereich der partiellen Universalsukzession erfasst.
- Begründung:
 - Vermögensübertragung lediglich eine «Übertragung gemäss Inventar» mit qualitativ anderen Rechtswirkungen als eine Universalsukzession.
 - Verträge sind keine Aktiven oder Passiven, nur solche gehen gemäss Wortlaut über.
 - Wille des Gesetzgebers (Botschaft, Parlamentsdebatte).
 - Missbrauchsgefahr.
 - Widerspricht den Prinzipien des Vertragsrechts insbesondere der Partnerwahlfreiheit.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (6)

Bewertung:

- Zustimmungstheorie entspricht zwar Meinungsäusserung in Botschaft und im Nationalrat.
 Diese Meinungsäusserungen sind jedoch nicht begründet.
- Hauptziel des FusG, Umstrukturierungen zu erleichtern, steht der Zustimmungstheorie diametral entgegen.
- Zustimmungsloser Übergang von Passiven und vertraglichen Verpflichtungen schon vor dem FusG anerkannt. Damit schon vor dem FusG Interesse an effizienter Umstrukturierung der Vertragsfreiheit übergeordnet.
- Gesetzgeber verwendet bei allen Umstrukturierungstatbeständen dieselbe Terminologie.
- Rechtsvergleich spricht gegen Zustimmungstheorie automatischer Vertragsübergang im Ausland anerkannt.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (7)

- Für Betriebsübergangstheorie fehlt Anhaltspunkt im FusG und Materialien.
- Betriebsübergangstheorie weist vor dem Hintergrund der solidarischen Haftung gemäss FusG 75 keinen Mehrwert auf.
- Betriebsübergangstheorie schafft Rechtsunsicherheit weil unklar, ob übertragene Vermögenswerte einen (Teil-)Betrieb darstellen. Welcher Betriebsbegriff ist anwendbar?
- ⇒ Zustimmungstheorie und Betriebsübergangstheorie sind abzulehnen.

Vertragsübergang bei der Vermögensübertragung (8)

- Für Universalsukzessionstheorie spricht:
 - Bundesgericht attestiert der partiellen Universalsukzession qualitativ die gleichen Wirkungen wie der «gewöhnlichen» Universalsukzession.
 - Neben Rechten und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis (die unbestrittenermassen übertragen werden können) soll auch das (Rest-)Vertragsverhältnis übertragen werden können.
 - Inkohärenzen im FusG zwischen Fusion, Aufspaltung, Abspaltung und Vermögensübertragung werden vermieden.



Hindernisse für den Vertragsübergang (1)

- Vertragliche und gesetzliche Übertragungsbeschränkungen:
 - Gesetzliche Übertragungsvorbehalte oder -verbote (insbesondere des öffentlichen Rechts) können den Übergang eines (wohl meist öffentlich-rechtlichen) Vertragsverhältnisses verhindern.
 - Vertragliche Übertragungsverbote oder Zustimmungserfordernisse können den Eintritt der von Gesetzes wegen vorgesehenen Universalsukzession nicht verhindern. Allerdings ggf. Anspruch auf Schadenersatz bei Vorstoss gegen Übertragungsverbot evtl. auch a.o. Kündigungsrecht.



Hindernisse für den Vertragsübergang (2)

- Change-of-Control-Klauseln:
 - Soweit nicht definiert ist, was als Kontrollwechsel gilt, ist bei jeder Transaktion zu untersuchen, ob sie zu einem massgebenden Wechsel in der Einflussnahme auf eine Vertragspartei führt.
 - Bei einer Vermögensübertragung findet keine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse statt, sondern des Rechtsträgers (Asset Deal).
 - Kontrollwechsel, wenn der übernehmende Rechtsträger nicht vom gleichen Gesellschafter
 bzw. «ultimate beneficiary» beherrscht wird wie der übertragende Rechtsträger.



Hindernisse für den Vertragsübergang (3)

- Ad personam abgeschlossene Verträge:
 - In Sondersituationen ausserordentliches Kündigungsrecht oder ein Recht auf Anpassung des Vertragsverhältnisses, sofern der Vertragsübergang nicht zumutbar.
 - Fall der verschuldeten subjektiven Unmöglichkeit, wenn neuer Vertragspartner gar nicht erfüllen kann. Anwendung der entsprechenden Regeln des OR AT in Kombination mit der solidarischen Haftung des ursprünglichen Vertragspartners gemäss FusG 75.
 - Vertragsübergang i.d.R. kein Problem, wenn im Rahmen der Übertragung einer damit zusammenhängenden ökonomischen Einheit.

Hindernisse für den Vertragsübergang (4)

- Andere Gründe für die Unzumutbarkeit des Vertragsübergangs:
 - Z.B. wenn die an der Transaktion nicht beteiligte Partei plötzlich einen Konkurrenten als Vertragspartner erhält oder wenn sie bereits in einem anderen Vertragsverhältnis mit einem Konkurrenten des neuen Vertragspartners steht, das mit dem übergegangenen Vertrag nicht vereinbar ist.
 - Vertragsinhalt (und nicht -übergang) kann aufgrund der veränderten Umstände unzumutbar werden. Diesfalls Anpassung und nicht Kündigung.

Hindernisse für den Vertragsübergang (5)

Rechtsmissbrauch

- Allgemeine und subsidiäre Einschränkung missbräuchlicher Vertragsübertragungen.
- Zweckwidrige bzw. rechtsmissbräuchliche Verwendung des Instituts der Vermögensübertragung, wenn Transaktion mit dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck nichts mehr zu tun hat oder diesen ad absurdum führt.
- Aber: Auch Übertragung nur einzelner Vermögensgegenstände ist mittels Vermögensübertragung möglich.
- Rechtsmissbrauch daher erst, wenn eine solche Transaktion einzig erfolgt, um existierende Übertragungshindernisse zu umgehen oder um unliebsame Verträge abzuschütteln.

Hindernisse für den Vertragsübergang (6)

- Auffassung, wonach ein offenbarer Rechtsmissbrauch bereits vorliegt, wenn Verträge entgegen dem vernünftigerweise zu vermutenden Parteiwillen durch Vermögensübertragung übertragen werden sollen, obwohl sie zu den mitübertragenen Vermögenswerten in keinem Zusammenhang stehen, geht zu weit.
- Völlig fehlender Sachzusammenhang dient als Indiz für rechtsmissbräuchliches Verhalten, wogegen umgekehrt ein Rechtsmissbrauch i.d.R. ausgeschlossen ist, wenn ein entsprechender Zusammenhang besteht.

Inventarisierungspflicht von Verträgen

- Teilweise wird in der Lehre vertreten, Voraussetzung für den automatischen Vertragsübergang sei, dass die entsprechenden Verträge im Inventar aufgelistet sind.
- FusG 71 Abs. 1 schreibt dies ausdrücklich für Arbeitsverträge und «immaterielle Werte» vor, nicht jedoch für die anderen «zu überträgenden Gegenstände des Aktivund des Passivvermögens».
- ⇒ Zulässig, im Inventar in genereller Art auf bestimmte Kategorien von Verträgen oder auf zu bestimmten Betriebsteilen oder Vermögenskomplexen gehörende Verträge zu verweisen.
- ⇒ Ausreichend, wenn übergehende Verträge bestimmbar sind.

Praktische Aspekte (1)

 Fall-back Klausel: Regelung für den Fall, dass eine Drittpartei die Gültigkeit des Vertragsübergangs bestreitet:

Soweit die Durchsetzbarkeit der Übertragung einzelner zum Teilbetrieb «X-geschäft» der [übertragenden Gesellschaft] gehörigen Vermögensgegenstände, insbesondere auch die Übertragung von Vertragsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Aussenverhältnis (insbesondere aufgrund ausländischen Rechtes) nicht möglich oder gegenüber Dritten nicht wirtschaftlich sinnvoll durchsetzbar sein sollte, verpflichtet sich die [übertragende Gesellschaft], derartige Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten als Treuhänder der [übernehmenden Gesellschaft] im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der [übernehmenden Gesellschaft] als Treugeber, weiterhin zu halten.

Im Innenverhältnis zwischen [übertragender Gesellschaft] und [übernehmender Gesellschaft] gilt als vereinbart, dass auch in solchen Fällen ungeachtet der Vertretung im Rechtsverhältnis nach aussen das wirtschaftliche Ergebnis aus diesen Vertragsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten der [übernehmenden Gesellschaft] zukommt und zwischen [übernehmender Gesellschaft] und [übertragender Gesellschaft] in geeigneter Form entsprechend der vorstehenden Ergebnistragung ausgeglichen wird.

Praktische Aspekte (2)

- «prophylaktische» Anfrage? Wenn Angelegenheit sensitiv und ohnehin nicht mit Zustimmung gerechnet wird eher kontraproduktiv.
- Recht der Gegenpartei auf Vertragsübergang?

Zusammenfassung

- Automatischer Vertragsübergang bei Fusion und Aufspaltung unbestritten.
- BGer: Partielle Universalsukzession mit qualitativ gleicher Wirkung wie «vollkommene» Universalsukzession.
- Herrschende Lehre: Universalsukzessionstheorie.
- ⇒ Automatischer Vertragsübergang auch bei Abspaltung und Vermögensübertragung.
- Mögliche Übertragungshindernisse: Gesetzliche und vertragliche Übertragungsbeschränkungen, Change of Control Klauseln, ad personam Verträge, Unzumutbarkeit des Vertragsübergangs, Rechtsmissbrauch.
- Rechtliche Situation ist trotz BGE (noch) nicht restlos geklärt.
- ⇒ Aus praktischer Sicht ist Fall-back Klausel zu empfehlen.

Referent

Dr. Alexander Vogel, LL.M. alexander.vogel@mll-legal.com

Forchstrasse 452 8032 Zürich Tel. +41 44 396 91 91 Grabenstrasse 25 6340 Baar/Zug Tel. +41 41 768 11 11

meyerlustenberger | lachenal

Forchstrasse 452 8032 Zürich Tel. +41 44 396 91 91 zurich@mll-legal.com

65 rue du Rhône 1211 Genève Tel. +41 22 737 10 00 geneva@mll-legal.com

Grabenstrasse 25 6340 Baar/Zug Tel. +41 41 768 11 11 zug@mll-legal.com 1 rue de Bourg 1002 Lausanne Tel. +41 21 310 40 20 lausanne@mll-legal.com

222 avenue Louise 1050 Brüssel Tel. +32 2 646 02 22 brussels@mll-legal.com